

Sachverhalt

K, Jurastudent im ersten Semester, ist frustriert. Weder zu seinem Studienfach noch zu seinen Kommilitonen hat er in den ersten Wochen Zugang finden können. Anstatt das Studentenleben zu genießen, verbringt er die Tage allein in der UB und kämpft sich durch Bücher zur Rechtsgeschichte. Am Ende eines weiteren ermüdenden Tages kommt er auf dem Weg nach Hause am Weihnachtsmarkt vorbei, wo er vor einer der Buden seinen Kommilitonen und Erzfeind A stehen sieht, der in einer Gruppe offensichtlich den Alleinunterhalter gibt und gerade grölend seinen neunten Glühwein bestellt. Den Blick angewidert abwendend entdeckt K unmittelbar vor sich das E-Bike des A an einer Hauswand lehnen, an dessen Lenker der Hund des A, den dieser gelegentlich schon in die Vorlesung mitbrachte, angebunden ist und auf sein Herrchen wartet. Von einer plötzlichen Welle des Hasses auf A übermannt, beschließt K, den Hund mit einem kräftigen Fußtritt gegen den Kopf ins Jenseits zu befördern und holt aus. Als habe der Hund aber die bösen Absichten des A vorausgeahnt, macht er genau im richtigen Moment einen Schritt zurück. Der wuchtige Tritt des K verfehlt das Tier, trifft stattdessen aber auf den Vorderreifen des dahinterstehenden E-Bikes, welcher erheblich eingedellt wird und drei Speichen verliert. Mit diesem Verlauf hatte K nicht im Entferntesten gerechnet. Enttäuscht darüber, dass er nicht einmal das zustande brachte, lässt er den bellenden Hund hinter sich und setzt seinen Heimweg fort.

Weit kommt er freilich nicht. Denn obwohl die Geschehnisse vor seinen Augen bereits zu schwimmen anfangen, hatte A die Szene vom Glühweinstand aus mitverfolgt und setzt nun erobert und in Schlangenlinien zur Verfolgung des K an, um ihm für sein Verhalten eine Tracht Prügel zu verpassen. Als er den K bis auf zwanzig Meter eingeholt hat, ruft er diesem lallend zu: „Bleib stehen! Ich hau dir eine Treppe in Hals!“, worauf sich K umdreht und dabei zusieht, wie A die verbleibende Distanz zwischen ihnen schwankenden Schrittes überbrückt. Bei K angelangt, erhebt A – in seiner Koordination sichtlich eingeschränkt – den Arm und führt zwei unkoordinierte Schläge in Richtung des Oberkörpers des K aus, die diesen aber jeweils verfehlen. Als A erneut ausholt, kommt ihm K zuvor und schickt ihn durch einen schmerzhaften Schlag gegen die Brust zu Boden. Die dadurch bei A verursachten körperlichen Beschwerden nimmt K billigend in Kauf.

Während sich K nun entfernt, beschließen zwei auf dem Weihnachtsmarkt anwesende und von Passanten über den Kampf informierte Sanitäter, den am Boden kauern und um Luft ringenden A wegen möglicher Rippenverletzungen vorsorglich ins Krankenhaus zu bringen. Als sie den auf eine Trage verfrachteten A zu diesem Zweck in Richtung des Krankenwagens befördern, stolpert einer der Sanitäter,

so dass A von der Trage rutscht und ungebremst so unglücklich auf den Asphalt knallt, dass er sich das Genick bricht und stirbt.

Bearbeitungsvermerk: Wie hat sich K nach dem StGB strafbar gemacht? Es ist davon auszugehen, dass die Blut-Alkohol-Konzentration (BAK) des A während des Geschehens 3,3 ‰ betrug. Die §§ 211, 227 StGB sind nicht zu prüfen.